

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47/67  
Telefax 041 210 83 01  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung  
3003 Bern

*per Email*  
([vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch))

Luzern, 3. April 2009 / RRB-Nr. 416

**Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern: Vollmachtschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2009 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage betreffend die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und im Auftrag des Regierungsrates zu den Vernehmlassungsfragen wie folgt:

*1. Wie beurteilen Sie die Erhöhung des Kinderabzuges bei der direkten Bundessteuer?*

Wir begrüssen die vorgeschlagene Erhöhung des Kinderabzugs. Die vorgeschlagene Erhöhung um netto 2'000 Franken auf 8'100 Franken erscheint uns als angemessen. Die Integration des Versicherungsabzugs für Kinder in den Kinderabzug schafft allerdings eine Differenz zu den analogen Regelungen der meisten Kantone, zumindest bis diese ihr Recht entsprechend angepasst haben, falls sie dies wollen. Längerfristig kann damit aber eine bescheidene Vereinfachung des Abzugssystems erreicht werden. Unbefriedigend bleibt, dass die offene Formulierung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) den Kantonen weiterhin erlaubt, einen Versicherungsabzug für Kinder in der bisherigen Form vorzusehen. Insofern können die einzelnen Kantone zwar durch entsprechende Anpassung ihres Rechts die vertikale Steuerharmonisierung erreichen, während die horizontale Steuerharmonisierung nur erreicht wird, wenn alle Kantone den Versicherungsabzug für Kinder analog zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in den Kinderabzug integrieren.

*2. Wie beurteilen Sie die Einführung und die vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzuges sowohl im DBG wie auch im StHG?*

Wir unterstützen die Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges, schlagen aber vor, nicht nur einen Abzug für Fremdbetreuung, sondern flankierend im DBG und StHG auch einen Abzug für Eigenbetreuung zu schaffen. Entsprechende Vorstösse aus dem Bundesparlament sind beim Bundesrat hängig. Der Kanton Zug kennt bereits den Abzug für Eigenbetreuung, im Kanton Luzern hat der Kantonsrat soeben eine entsprechende Ergänzung des Steuergesetzes in zweiter Lesung gutgeheissen. Der Abzug für Eigenbetreuung ist als Anerkennung der Betreuungs- und Erziehungsarbeit eines oder beider Elternteile zu werten, die damit zum Teil erhebliche Einkommenseinbussen in Kauf nehmen.

Zur Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzuges ist zu bemerken, dass die vorgeschlagene Höhe von 12'000 Franken beträchtlich über das hinausgeht oder teilweise sogar ein Mehrfaches dessen beträgt, was die meisten Kantone in vergleichbaren Bestimmungen vorsehen.

Es stellt sich zudem die Frage, ob ein Kind im 16. Altersjahr tatsächlich noch der Fremdbetreuung bedarf. Die grosse Mehrheit der Kantone setzt diese Grenze bei 12 bis 15 Jahren an.

Schliesslich befürworten wir auch den Vorschlag, dass der Maximalbetrag des Kinderbetreuungsabzugs in den Kantonen frei festgelegt werden kann, da dieser auch in einem Bezug zu weiteren kantonalen familienpolitischen Massnahmen steht.

*3. Wie beurteilen Sie die Einführung eines Elterntarifs? Welches der drei Modelle würden Sie bevorzugen und weshalb?*

Mit der Einführung eines neuen "Elterntarifs" insbesondere in der Variante C scheinen die Reformziele der Gesetzesänderung am besten gewährleistet. Dies deshalb, weil bei dieser Variante die Entlastung im unteren und mittleren Einkommensbereich grösser und im oberen Einkommensbereich kleiner ausfallen als bei der Kombinationslösung.

Im Hinblick auf die Einfachheit des Vollzugs und vor allem auch auf die zeitliche Dringlichkeit, mit der die steuerliche Entlastung der Familien eingeführt werden soll, ist die vorgeschlagene "Kombinationslösung" zu wählen. Die blosserhöhung des Kinderabzugs und die Einführung des Fremdbetreuungskostenabzugs, den die meisten Kantone ja in ähnlicher Form bereits kennen, lassen sich schnell und wohl ohne grössere administrative Aufwendungen vollziehen. Die Schaffung eines neuen Elterntarifs bedingt dagegen je nach Variante grössere Umstellungen im Steuersystem mit entsprechend vermehrtem Vollzugaufwand. Die grössten Änderungen am bisherigen Steuersystem würde dabei die Variante C des Elterntarifs mit einem neuen Abzug vom Steuerbetrag bedingen. Die anvisierte kurzfristige Einführung eines Elterntarifs bereits per 2010 ist daher aus Sicht des Vollzugs sehr problematisch.

Anzumerken ist zudem, dass die vorgeschlagene Variante C des Elterntarifs an einem steuersystematischen Mangel krankt. Das heutige System der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderlasten beruht auf dem sogenannten subjektiven Nettoprinzip (im Gegensatz zum objektiven Nettoprinzip). Die vorgeschlagene Schaffung eines zusätzlichen Abzugs vom Steuerbetrag führt zu einer steuersystematisch inkonsequenten Vermischung des subjektiven und objektiven Nettoprinzips. Der konsequente Übergang vom heute geltenden subjektiven zum objektiven Nettoprinzip würde aber einen grossen Umbau der geltenden Steuer- und Sozialsysteme bedingen.

*4. Wie beurteilen Sie die Vorschläge zur Besteuerung der Alleinerziehenden und der getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht?*

Die vorgeschlagene Besteuerung der Alleinerziehenden mag nicht in allen Punkten zu befriedigen. Mit der Beseitigung des Eingriffs in die Tarifautonomie der Kantone in Artikel 11 Absatz 1 StHG sind wir einverstanden. Dagegen vermag nicht zu überzeugen, dass der Verheiratetentarif bei der direkten Bundessteuer nicht nur den "echt Alleinerziehenden", sondern weiterhin auch bei Konkubinatspaaren gewährt werden soll, obwohl es dort im Gegensatz zu Verheirateten nicht zu einer Faktorenaddition bei in der Regel vergleichbaren Synergieeffekten kommt. Die zur Begründung für die Beibehaltung dieser Regelung angeführte Möglichkeit, dass eine Person zwar im Konkubinat lebt, jedoch finanziell keine Synergieeffekte hat, überzeugt nicht. Dies erachten wir als eine sehr atypische Konstellation, auf welche die Gesetzgebung nicht ausgerichtet werden sollte. Der Kanton Luzern wie auch andere Kantone konnten im Übrigen die Beschränkung des Verheiratetentarifs auf die "echt Alleinerziehenden" ohne grössere praktische Probleme vollziehen, bis die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 11 Absatz 1 StHG dies verunmöglichte.

Die vorgeschlagene Besteuerung der getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge lehnen wir ebenfalls ab. Die schematische Halbierung des Kinderabzugs ungeachtet davon, ob sich das Kind in alternierender Obhut befindet oder nicht, führt im Vergleich zur geltenden Regelung zu mehr sachlich nicht gerechtfertigten Lösungen und zu Abzugsumverteilungen zu Lasten des anderen Elternteils. Auch der für die Halbierung des Kinderabzugs

angeführte Grund der Vollzugstauglichkeit überzeugt bei genauerem Hinsehen nur wenig. Für die Frage, welchem der beiden Elternteile bei alternierender Obhut der Familientarif zusteht, muss wie bisher trotzdem noch abgeklärt werden, wer den grösseren Anteil an der tatsächlichen Betreuung auf sich nimmt beziehungsweise bei gleichem Betreuungsaufwand, welcher Elternteil das grössere Einkommen hat. Die angestrebte Vereinfachung könnte in solchen Fällen nur erreicht werden, wenn in Verletzung des steuersystematischen Grundsatzes, wonach der Familientarif bezogen auf ein gemeinsames Kind jeweils nur einem Elternteil zukommen darf, beide Elternteile den Familientarif beanspruchen könnten. Insgesamt erweist sich damit die vorgeschlagene Neuerung eher als eine unausgewogene Verschlimmbesserung. Die bisherige Regelung sollte deshalb beibehalten werden.

*Beabsichtigte Inkraftsetzung auf 2010*

Wir möchten darauf hinzuweisen, dass bei der beabsichtigten Inkraftsetzung der Reform bereits auf 2010 die Belange des Vollzugs offenbar weitgehend ausgeblendet worden sind. Unseres Erachtens ist eine solche Zeitplanung in Anbetracht des nötigen Vorlaufs für die administrativen Anpassungen insbesondere in den Bereichen Quellensteuer und unterjähriger Steuerpflicht (Formulare, EDV, Instruktion und Schulung der Betroffenen und Mitarbeitenden etc.) nicht mehr seriös. Verkannt wird auch, dass Änderungen der direkten Bundessteuer aus verfahrensökonomischen Gründen von den Kantonen vielfach möglichst analog und zeitgleich übernommen werden, um keine administrativ aufwendigen Abweichungen zum Bundesrecht zu haben. Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 72I StHG soll aber den Kantonen "unter Berücksichtigung der notwendigen Verfahrenszeit für eine Gesetzesänderung" zwei Jahre für die Umsetzung der neuen StHG-Bestimmungen eingeräumt werden. Wie lehnen deshalb eine Inkraftsetzung der Bestimmungen betreffend die direkte Bundessteuer bereits auf 2010 ab. Diese sollte vielmehr in Koordination mit der Umsetzungsfrist im StHG (Art. 72I) erfolgen.

Freundliche Grüsse

  
Marcel Schwerzmann  
Regierungsrat